



Stegananlagen

Stegananlagen können Boots- und Badestege sowie Anlegestellen für Wasserfahrzeuge sein oder als Angelstelle dienen.

Sie sind genehmigungspflichtige bauliche Anlagen nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG).

Die verfahrensführende Fachbehörde ist die untere Wasserbehörde, sofern die Anlage nicht baugenehmigungspflichtig ist.

Die wasserrechtliche Genehmigung schließt alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht und nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen in einem konzentrierten Verfahren ein.

Informationen zu den naturschutzrechtlichen Kriterien bei der Antragstellung für Steganlagen können Sie dem **Merkblatt** entnehmen.

Ansprechpartner

Frau Schneider

03321 - 403 5410

[E-Mail schreiben](#)

Ansprechpartner

Frau Musolf

03321 - 403 5415

[E-Mail schreiben](#)

Merkblatt

[Merkblatt: Naturschutzrechtliche Kriterien bei der Antragstellung für Steganlagen](#)

Rechtliche Grundlagen

[BNatSchG](#)

[BbgNatSchAG](#)

Hinweis

Gemäß § 19 Abs. 3 TTDSG ([Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz](#)) weist der Landkreis Havelland darauf hin, dass die Internetseite des Landkreises verlassen und eine externe Internetseite

geöffnet wird, sobald ein Link mit einer weißen Birne gekennzeichnet ist.